

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3161 Nr. 59 —

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Hauptprobleme im
Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Ratsrichtlinien zur Harmonisierung
der Struktur der Verbrauchsteuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer)
auf Bier, Wein und Alkohol
»EG-Dok. 7854/79«

A. Problem

Der Fortschritt bei der Harmonisierung der Verbrauchsteuern in Europa ist unbefriedigend. Der Kommission schwebt als Endziel eine Konzentration auf einige wenige große Verbrauchsteuern (Tabak, alkoholische Getränke, Mineralöl) vor. Am weitesten fortgeschritten ist die Harmonisierung der Tabaksteuerstrukturen, eine Steuersatzharmonisierung fehlt aber auch dort noch. Es kommt hinzu, daß eine Verbrauchsteuerharmonisierung nur in Verbindung mit der ebenfalls noch ausstehenden Umsatzsteuersatzharmonisierung ihr eigentliches Ziel, die Entbehrlichkeit von Binnensteuergrenzen, erreicht.

Die Kommission teilt durch die Vorlage mit, daß sie nunmehr mit einem neuen Konzept an die Verbrauchsteuerharmonisierung heranzugehen gedenkt. Nunmehr soll ein Einstieg über eine allgemeine Weinsteuer in Relation zur Biersteuer erfolgen. Zunächst soll der Umsatzsteuersatz für beide Getränke gleichgestellt werden (bei uns bereits erfüllt). Langfristig soll daneben eine Weinsteuer als Verbrauchsteuer erhoben werden, die hinsichtlich des Steuersatzes entsprechend dem höheren Alkoholgehalt des Weines über dem Steuersatz für Bier liegen soll.

B. Lösung

Der von der Kommission vorgeschlagene Weg eines neuen Harmonisierungsanstoßes über die Einführung einer allgemeinen Weinsteuern wird abgelehnt. Von den Verbrauchsteuern, die nach dem Endziel des Harmonisierungskonzepts in der Gemeinschaft erhoben werden sollen, ist die Weinsteuern als Einstieg in die Harmonisierung am wenigsten geeignet, weil

- sie bisher nur in einem Teil der Mitgliedstaaten erhoben wird,
- bei ihr — im Gegensatz zur deutschen Schaumweinsteuern — der für eine Verbrauchsteuer typische Vorteil einer wenig aufwendigen Erhebung bei nur einigen wenigen Erzeugern nicht gegeben ist und
- eine erhebliche Verbrauchsteuerbelastung des Weines, die sich verbrauchshemmend und damit negativ auf einen Teil der landwirtschaftlichen Einkommen auswirken würde, was mit anderen nationalen und europäischen Zielsetzungen im Widerspruch stünde.

Große Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Eine Konzentration der Bemühungen auf eine allgemeine Umsatzsteuerharmonisierung und die Harmonisierung der großen im Grundsätzlichen unbestrittenen Verbrauchsteuern ist der Vorzug zu geben.

D. Kosten

Die Höhe der Einnahmen aus einer allgemeinen Weinsteuern läßt sich nicht voraussagen, weil die Kommission bisher keinen bestimmten Steuersatz genannt hat; voraussichtlich müßte sie sich in mäßigen Grenzen halten, wozu ein hoher Verwaltungsaufwand in keinem rechten Verhältnis stünde.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegende Vorlage nach Maßgabe folgender Entschliebung zur Kenntnis zu nehmen:

„Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bestrebungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, auf dem Sektor der Verbrauchsteuern die festgefahrenen Verhandlungen durch die vorgelegten Kompromißvorschläge wieder in Gang zu bringen. Er bittet aber die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die nach der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Entschliebungsentwurf vorgesehene Verbrauchsteuer auf Wein nicht eingeführt wird.“

Bonn, den 19. Mai 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Frau Will-Feld
Berichterstatter

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Hauptprobleme im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Ratsrichtlinien zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) auf Bier, Wein und Alkohol

Vorgeschichte

Im Anschluß an die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 27. Juli 1977 betreffend Probleme der Verbrauchsteuerharmonisierung (KOM [77] 338 endg.) hat der Rat die Erörterung der Richtlinienvorschläge zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Bier, Wein und Alkohol wiederaufgenommen, die ihm am 7. März 1972 unterbreitet worden waren und deren Bearbeitung er Ende 1974 vorübergehend eingestellt hatte.

In ihrer Mitteilung hatte die Kommission ursprünglich vorgeschlagen, der Rat solle die Vorschläge zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol und Bier vorrangig behandeln, da bezüglich der Verbrauchsteuern auf Wein im Rat so große Meinungsverschiedenheiten bestanden, daß eine Einigung über diesen Vorschlag auf absehbare Zeit unwahrscheinlich war.

Ungeachtet dieser Anregung entschied sich der Rat dafür, alle drei Vorschläge zusammen zu erörtern. Außerdem machten in den folgenden Diskussionen eine Reihe von Mitgliedstaaten deutlich, daß sie aus verschiedenen Gründen nicht bereit seien, diese drei Vorschläge voneinander zu trennen. Die Vorschläge müssen daher jetzt als ein Paket angenommen werden.

Die vorliegende Mitteilung ist als Kompromißlösung für die wichtigsten Grundsatzprobleme im Zusammenhang mit den drei Vorschlägen gedacht, die in Teil I des Berichts an den Ausschuß der Ständigen Vertreter vom Dezember 1978 dargelegt werden. Sie befaßt sich nicht mit einer Reihe mehr ins Einzelne gehender — und weitgehend technischer — Punkte, da die Stellungnahme zu diesen zweitrangigen Fragen von einer zufriedenstellenden Lösung der Grundsatzprobleme abhängen dürfte.

Lösungsvorschläge

Harmonisierte Verbrauchsteuer auf Wein

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission betreffend eine Verbrauchsteuer auf Wein war eine logische Folge ihres Vorschlags, das gemeinschaftliche Verbrauchsteuersystem solle Verbrauchsteuern auf Bier und Alkohol umfassen. Verbrauchsteuern auf diese Getränke verschaffen allen Mitgliedstaaten bereits erhebliche Steuereinnahmen und sind in jedem Falle sozial gerechtfertigt. Da nach Ansicht der

Kommission alle alkoholischen Getränke mehr oder weniger miteinander konkurrieren, bildet eine Verbrauchsteuer auf Wein eine notwendige Ergänzung zu den Verbrauchsteuern auf Bier und Alkohol, sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität als auch Schutz der Einnahmen aus den oft hohen Verbrauchsteuern auf Bier und Alkohol. Jeder Kompromißvorschlag zu dieser Frage muß das Endziel der Steuerharmonisierung, d. h. die Abschaffung der Steuergrenzen wahren. Ein harmonisiertes Verbrauchsteuersystem bildet eine Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels. Es fragt sich, ob eine Verbrauchsteuer auf Wein einen wesentlichen Teil eines solchen gemeinsamen Verbrauchsteuersystems darstellt oder nicht. Einerseits wird in den Ländern, die noch keine Verbrauchsteuer auf Wein kennen, starker politischer Druck gegen die Einführung einer solchen Verbrauchsteuer zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeübt. Außerdem muß die Gemeinschaft in Anbetracht der anhaltenden Weinüberschüsse bestrebt sein, eine gewisse Verminderung der Gesamthöhe der Steuern auf Wein zu erreichen, um den Absatz der Weinerzeugung zu verbessern. Andererseits wäre die Abschaffung der Verbrauchsteuer auf Wein in den Ländern, in denen sie gegenwärtig erhoben wird, an sich schon politisch heikel und würde außerdem — was noch wichtiger wäre — eine beträchtliche Verminderung bei den von diesen Ländern auf Bier und Alkohol erhobenen Steuern mit sich bringen.

Die Gemeinschaft steht daher vor der grundlegenden Entscheidung zwischen einem Verbrauchsteuersystem, das sich auf die Besteuerung aller alkoholischen Getränke, einschließlich Wein, stützt und in dem die Weinsteuer in einigen Mitgliedstaaten etwas niedriger wäre als gegenwärtig, und einem System ohne Verbrauchsteuer auf Wein, in dem Bier und Alkohol folglich nur niedrig besteuert würden. Die erstgenannte Lösung wirft für einige Mitgliedstaaten gegenwärtig ernste politische Schwierigkeiten auf. Die zweite allerdings ist sowohl jetzt als auch langfristig gesehen einfach undenkbar.

Die Kommission schlägt deshalb vor, daß die Weinsteuerrichtlinie unverzüglich verabschiedet wird. Dabei sollten jedoch folgende Ausnahmeregelungen vorgesehen werden: Italien kann die Einführung einer Verbrauchsteuer auf Tafel- und Schaumweine spätestens bis zur Abschaffung der Steuergrenzen aufschieben; die Bundesrepublik Deutschland kann bis dahin die Einführung einer Verbrauchsteuer auf

Tafelweine aufschieben, und Luxemburg, Belgien und die Niederlande können auf Weine der Kategorie (o) des Artikels 3, die aus luxemburgischer Erzeugung stammen, die in Artikel 1 Absatz 1, Unterabsatz 2 des Protokolls über das Großherzogtum Luxemburg vorgesehene Regelung unter Beachtung der in Artikel 1 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 3310/75 vom 16. Dezember 1975 gestellten Bedingungen anwenden.

Verknüpfung der Verbrauchsteuersätze auf Bier und Wein

Italien hat eine Verbrauchsteuer auf Wein grundsätzlich akzeptiert, unter der Voraussetzung, daß zwischen der Höhe der Besteuerung von Bier und Wein ein bestimmtes Verhältnis bestehen soll. Die Kommission teilt das italienische Bestreben, die höchsten Sätze der Verbrauchsteuer auf Wein zu vermindern: Im Dezember 1975 wurde einigen Mitgliedstaaten Verbrauchsteuersenkungen empfohlen; in dem Bericht betreffend die schrittweise Herstellung eines Gleichgewichts auf dem Weinmarkt wurden wesentliche Verminderungen der Verbrauchsteuern vorgeschlagen.

Die Kommission bittet daher den Rat, den beiliegenden Entschließungsentwurf anzunehmen, der vorsieht, daß alle Mitgliedstaaten den gleichen Mehrwertsteuersatz auf Bier und Wein anwenden und daß die Relation zwischen der Verbrauchsteuer auf eine bestimmte Menge eines gängigen Weins und eine bestimmte Menge eines gängigen Biers die Relation zwischen dem Alkoholgehalt dieser Getränke (etwa Wein 3; Bier 1) nicht übersteigen darf.

Behandlung von Spezialweinen und anderen gegorenen Getränken der Nummer 22.05, 22.06 und 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs

In Artikel 6 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags für die Verbrauchsteuer auf Alkohol war vorgesehen, daß Likörweine und aromatisierte Weine (z. B. Wermut) unter Bezugnahme auf ihren Alkoholgehalt zu einem Satz von mindestens 20 % und höchstens 50 % des vollen Satzes besteuert werden sollten.

Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten äußerte starke Vorbehalte gegen diesen Vorschlag. Die meisten dieser Staaten behandeln derartige Getränke als Wein und unterwerfen sie der Regelung der Weinsteuern, die oft nach dem Volumen und nicht unter Bezugnahme auf den Alkoholgehalt erhoben wird.

Die Kommission schlägt vor, daß alle diese Erzeugnisse, zusammen mit den unter Nr. 22.07 des GZT fallenden gegorenen Getränken, die im allgemeinen als mit ihnen konkurrierend angesehen werden, nunmehr aus der Alkohol-Richtlinie herausgenommen und in die Wein-Richtlinie einbezogen werden, wo sie eine dritte Besteuerungskategorie bilden würden (die anderen beiden sind Tafelweine und Schaumweine). Alle drei Kategorien würden nach dem Volumen besteuert. Die Mitgliedstaaten hätten jedoch

die Möglichkeit, jede dieser drei Kategorien mit einem anderen Satz zu besteuern. Ferner könnten sie die dritte Kategorie unter Bezugnahme auf den Alkoholgehalt unterteilen. Schließlich dürfte der Steuersatz, bezogen auf den Alkoholgehalt, nicht mehr als 60 % des vollen Alkohol-Satzes betragen.

Besteuerung von Bier

Die Kommission hat vorgeschlagen, die Verbrauchsteuer auf Bier solle auf das Enderzeugnis erhoben werden. Sie hält an diesem Vorschlag fest und betrachtet ihn als die einzige zufriedenstellende Lösung für die Besteuerung von Bier im internationalen Handel.

Besteuerung von Alkohol

Die Kommission hält an ihrem Vorschlag fest, daß die Verbrauchsteuer auf Alkohol ausschließlich unter Bezugnahme auf den Alkoholgehalt zu berechnen ist, wobei ein einziger Satz je Hektoliter reinen Alkohols zugrunde zu legen ist.

Anwendung anderer indirekter Steuern als der harmonisierten Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer

Ursprünglich hatte die Kommission in jeder der Harmonisierungsrichtlinien vorgeschlagen, es dürften weder auf Wein, Bier und Alkohol, noch auf Wein, Bier und Alkohol, die in anderen Erzeugnissen enthalten sind, andere indirekte Steuern als eine harmonisierte Verbrauchsteuer und die Mehrwertsteuer erhoben werden. Dies hat sich im allgemeinen als zu restriktiv erwiesen, vor allem im Falle von Alkohol und Wein, die häufig in anderen Erzeugnissen enthalten sind, auf die separate Verbrauchsteuern erhoben werden (so unterliegen beispielsweise in Dänemark Schokoladenwaren, einschließlich Schokoladenwaren, die Likör enthalten, einer besonderen Verbrauchsteuer).

Die Kommission ist der Ansicht, daß man sich auf eine flexiblere Interpretation der einschlägigen Bestimmungen einigen könnte. Eine entsprechende Protokollerklärung ist in Anlage IV enthalten.

Zusammenfassend schlägt die Kommission zu den einzelnen in Teil I des Berichts an den Ausschuß der Ständigen Vertreter enthaltenen Fragen folgendes vor:

Frage 1

Der Rat verabschiedet eine Entschließung, derzufolge für Bier und Wein die gleichen Mehrwertsteuersätze gelten und zwischen den Verbrauchsteuersätzen für Bier und Wein eine bestimmte Relation hergestellt wird.

Frage 2

Artikel 6 der Alkohol-Richtlinie wird gestrichen, und Likörweine, aufgespritzte Weine und ähnliche

unter Tarifnr. 22.07 fallende Erzeugnisse werden in einer besonderen Kategorie in die Wein-Richtlinie einbezogen.

Frage 4

Abweichungen von der Anwendung der Wein-Richtlinie auf bestimmte Weine werden für die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg, Belgien und die Niederlande spätestens bis zu dem Zeitpunkt der Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugestanden.

Frage 7

Eine flexiblere Interpretation der Bestimmungen hinsichtlich anderer Steuern soll vereinbart werden.

Beigefügt sind eine Reihe von Textänderungen, die zur Realisierung der obengenannten Lösungen dienen sollen.

Bezüglich der Fragen 3, 5 und 6 und als wesentliche Elemente der Kompromißlösung hält die Kommission an ihren bisherigen Vorschlägen fest.

Die vorliegende Mitteilung ist zur Diskussion auf einer bevorstehenden Ratstagung über Steuerfragen erstellt worden. Die Kommission ist bereit, im Lichte der Erörterungen auf dieser Ratstagung weitere Vorschläge zu den verbleibenden Problemen, die in Teil II des Berichts an den Ausschuß der Ständigen Vertreter dargelegt werden, zu unterbreiten.

Entschlieung des Rates vom betreffend die Verbrauchsteuern auf Wein und Bier

Der Rat der Europischen Gemeinschaften —
in Erwgung nachstehender Grnde:

Ohne die Hhe der Besteuerung alkoholischer Getrnke oder die knftige Lsung fr die sptere Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf diese Getrnke zu prjudizieren, darf die Anwendung der Verbrauchsteuern auf Bier und Wein die Bedingungen des Wettbewerbs zwischen diesen beiden Erzeugnissen nicht verflschen.

Die diesem Ziel entsprechenden Manahmen sind geeignet, die Konvergenz der einzelstaatlichen Steuersysteme zu erleichtern.

Derartige Manahmen knnen zur schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt beitragen.

kommt wie folgt berein:

1. Die in einem Mitgliedstaat auf Wein und Bier erhobene Mehrwertsteuer mu fr beide Getrnke gleich hoch sein. Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Entschlieung die Einfuhr oder Lieferung von Wein und Bier unterschiedlich hoch besteuern, treffen die erforderlichen Manahmen, um diesem Grundsatz nachzukommen.
2. Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer auf Wein erheben, treffen die notwendigen Manahmen, um sicherzustellen, da die Relation zwischen der Verbrauchsteuer auf eine bestimmte Menge eines gngigen Tafelweines und der Verbrauchsteuer auf dieselbe Menge eines gngigen Bieres die aus einem Vergleich des Alkoholgehalts dieser beiden Getrnke resultierende Relation nicht bersteigt.

Anlage II (zu Frage 2)

Wein-Richtlinie: Änderungsvorschläge**Artikel 2**

Für die Durchführung dieser Richtlinie sind unter „Wein“ zu verstehen:

- a) Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- b) Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent.
- c) Erzeugnisse der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumenprozent und mindestens 6 Volumenprozent.

Artikel 3

Als Wein im Sinne des Artikels 2 gelten:

- a) Bisheriger Text des Artikels 2, Absatz 2 a
- b) Sonstige Weine, und zwar entweder
 - (i) in der Gemeinschaft erzeugte oder eingeführte Likörweine gemäß der Verordnung des Rates Nr. 816/70 vom 28. April 1970 bzw. Nr. 948/70 vom 26. Mai 1970;
 - (ii) in bestimmten Gebieten erzeugte Qualitätsweine — mit Ausnahme von Likörweinen — gemäß der Verordnung des Rates Nr. 817/70 mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent aus den Rebsorten

Muscat, Grenache, Maccabeo, Vermentino und Tourbat;

- (iii) Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs;
- (iv) Erzeugnisse der Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 12 Volumenprozent;
- c) Sonstige Weine.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten setzen den Verbrauchsteuersatz je Hektoliter des Erzeugnisses fest. Sie wenden auf alle Erzeugnisse einer der drei in Artikel 3 vorgesehenen Arten den gleichen Verbrauchsteuersatz an. Sie können jedoch die Erzeugnisse der Kategorie b) unter Bezugnahme auf den vorhandenen Alkoholgehalt unterteilen, sofern Erzeugnisse dieser Kategorie, die den gleichen vorhandenen Alkoholgehalt in Volumenprozent haben, mit dem gleichen Satz besteuert werden.
2. Die Inzidenz der Verbrauchsteuer, bezogen auf den reinen Alkoholgehalt von Erzeugnissen der in Artikel 3 dieser Richtlinie aufgeführten Kategorie b) darf nicht mehr als 60 % der in Artikel 5 der Richtlinie über die Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol vorgesehenen Alkoholverbrauchsteuer betragen.

Wein-Richtlinie

Artikel 27 (neu)

1. Abweichend von den Bestimmungen dieser Richtlinie und bis zu einem Zeitpunkt, der vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgesetzt wird, der aber nicht später liegen darf als der Zeitpunkt der Beseitigung der Besteuerung der Einfuhr und der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, auf Wein der in Artikel 3 aufgeführten Kategorie c) keine Verbrauchsteuer zu erheben, ist Italien ermächtigt, auf Weine der in Artikel 3 aufgeführten Kategorien a) und c) keine Verbrauchsteuer zu erheben, und sind Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und die Niederlande unter den in Artikel 1 der Verordnung des Rates Nr. 3310/75 (EWG) vom 16. Dezember 1975 vorgesehenen Bedingungen ermächtigt, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg vorgesehene Regelung auf Weine luxemburgischer Herkunft der in Artikel 3 aufgeführten Kategorie c) anzuwenden.
2. Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission wird der Rat alle fünf Jahre hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Ausnahmeregelungen die Lage überprüfen und beschließt gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission deren Aufhebung.

Anlage IV (zu Frage 7)

In das Ratsprotokoll ist folgende Interpretation des Begriffs „indirekt“ in Artikel 35 (Alkohol), Artikel 25 (Wein) und Artikel 18 (Bier) aufzunehmen:

„In den Fällen, in denen der Anwendungsbereich einer Steuer nicht auf Alkohol bezogen (Wein) (Bier) und die Steuer nicht nach dem Alkoholgehalt ausgedrückt wird (Wein) (Bier), ist eine solche Steuer, auch wenn die ihr unterliegenden Erzeugnisse Alkohol enthalten (Wein) (Bier), nicht als indirekte Besteuerung von Alkohol (Wein) (Bier) im Sinne dieser Artikel anzusehen.“

Bericht der Abgeordneten Frau Will-Feld

Die in der Anlage zu diesem Bericht abgedruckte Vorlage EG-Dok. Nr. 7854/79 wurde gemäß der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen — Drucksache 8/3161 lfd. Nr. 59 — am 7. September 1979 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 10. und 17. Oktober 1979, am 27. Februar und 13. Mai 1980 beraten und sich am 17. Oktober 1979 in Brüssel mit den Argumenten der Kommission vertraut gemacht. Der Haushaltsausschuß hat von der Vorlage Kenntnis genommen und um laufende Unterrichtung über die weiteren Verhandlungen in Brüssel gebeten.

Obwohl in der Europäischen Gemeinschaft die Weinerzeugerländer Italien und die Bundesrepublik Deutschland keine Weinsteuer erheben, die im Weinerzeugungsland Frankreich erhobene Weinsteuer für den Staatshaushalt unbedeutend ist und die übrigen Mitgliedstaaten nur Weinimporte besteuern, die in den nordeuropäischen Mitgliedstaaten allerdings ganz erheblich auf die Preise einwirken, hält es die Kommission der Europäischen Gemeinschaft unter Hinweis auf eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Bier und Wein für zwingend, neben Bier und Branntwein auch den Wein mit einer Verbrauchsteuer zu belegen und gleichzeitig den Umsatzsteuersatz für Bier und Wein gleichzustellen, wo dies nicht wie bei uns bereits der Fall ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird aber eine Schaumweinsteuer gewissermaßen stellvertretend für eine nicht erhobene Weinsteuer erhoben, und diese hat den großen Vorteil, daß sie — wie es für die wenig verwaltungsaufwendigen Verbrauchsteuern typisch ist — bei einigen wenigen Betrieben erhoben werden kann; dagegen gibt es etwa 100 000 Weinbautreibende in der Bundesrepublik Deutschland. Der Vorschlag der Kommission ist außerdem auf dem Hintergrund der von ihr offenbar sehr hoch eingeschätzten Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der im Grundsätzlichen unbestrittenen großen Verbrauchsteuern (Mineralöl, Tabak, Branntwein) zu sehen. Es kommt hinzu, daß die Verbrauchsteuersatzharmonisierung ohne Fortschritte bei der Umsatzsteuerharmonisierung das Ziel eines unbehinderten Warenstroms über die Binnengrenzen nicht zu erfüllen vermag. Der Deutsche Bundestag hat die Bedeutung und die Dringlichkeit von Fortschritten bei der Umsatzsteuerharmonisierung zuletzt in einer Entschließung zum Umsatzsteuergesetz 1980 zum Ausdruck gebracht (Nr. 2 der Beschlußempfehlung in Drucksache 8/2827).

Der Ausschuß unterstützt das Bestreben der Kommission, die Harmonisierung der Verbrauchsteuern voranzutreiben. Nicht überzeugt hat ihn jedoch das

Vorhaben der Kommission, einen neuen Einstieg bei einer nur in einem Teil der Mitgliedstaaten erhobenen und im Gesamtkonzept der Harmonisierung relativ unwesentlichen Weinsteuer zu suchen. Die Weinsteuer ist in mehrfacher Hinsicht dafür ungeeignet. Bereits die Umstände, daß die Weinsteuer nur in einem Teil der Mitgliedstaaten erhoben wird und auch innerhalb der erhebenden Länder von sehr unterschiedlicher Höhe ist, zeigen, daß die Notwendigkeit und Praktikierbarkeit dieser Steuerart sehr unterschiedlich gesehen werden können, während es bei dem Gros der Verbrauchsteuern auf Branntwein und Bier, aber auch auf Tabak und Mineralöl im Grundsätzlichen durchaus eine Übereinstimmung gibt. In den weinerzeugenden Ländern ist bzw. wäre die Weinsteuer als Verbrauchsteuer wegen der großen Zahl der Erzeuger nur bei hohem Verwaltungsaufwand praktikabel; diesen Nachteil vermeidet das deutsche System durch die Beschränkung auf eine Schaumweinsteuer.

Es kommt hinzu, daß der Ausschuß die Unabweisbarkeit der Weinsteuer aus Wettbewerbsgründen so nicht sieht. Auf dem nationalen Markt konkurrieren der verbrauchsteuerlich unbelastete Wein mit dem verbrauchsteuerbelasteten Bier, ohne daß dadurch das Bier vom Markt verdrängt worden wäre. Der bestehende Zustand findet eine Rechtfertigung nicht nur in der Vermeidung entbehrlichen Erhebungsaufwandes, sondern auch in der Schutzwürdigkeit der großen Zahl der Weinbautreibenden und in dem Umstand, daß Weinerzeugung zu einem höheren Kostenanteil landwirtschaftliche Produktion mit den für sie bestehenden erschwerten Produktionsbedingungen ist. Die besondere Schutzwürdigkeit der Landwirtschaft und die Berechtigung ihrer Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung wird durch die sonstige Politik der Europäischen Gemeinschaft auch anerkannt. Es wäre aber ökonomisch besonders wenig sinnvoll, wenn zu dem Aufwand für eine ein Prinzip wahrende Weinsteuer ein noch wesentlich höherer Aufwand hinzukäme, um die negativen Folgen einer solchen Steuer auf das Einkommen der weinbautreibenden Familien wieder auszugleichen.

Unter allen diesen Gesichtspunkten empfiehlt der Ausschuß, bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung den eingeschlagenen Weg der Verbrauchsteuerharmonisierung über die Weinsteuer, den er als einen zu vermeidenden Umweg sieht, nicht weiter zu verfolgen. Eine erste Beratung über die Vorlage im Rat der Europäischen Gemeinschaften am 16. Oktober 1979 hat im übrigen gezeigt, daß Bedenken gegen die Vorlage auch von anderen Mitgliedstaaten erhoben werden.

Bonn, den 19. Mai 1980

Frau Will-Feld

Berichterstatte

